

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 3.2020



Es hätte noch viel schlimmer kommen können



Neues zur betrieblichen Versorgung



Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren / Steuern sparen

Es hätte noch viel schlimmer kommen können

„Dank einer Cyber-Versicherung haben wir nicht nur kompetente, sondern vor allem sehr schnelle Hilfe bekommen und vieles retten können.“

Dipl.-Ing. Jürgen Dinkheler, Geschäftsführer der Franke Meissner GmbH und Kunde des Guarantee Advisor Group Mitgliedes Helmig & Partner

Der 15. November 2018 wird der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern des weltweit tätigen Wiesbadener Ingenieurbüros noch lange in Erinnerung bleiben. Durch eine Schadsoftware, welche in einer als Bewerbung getarnten Mail versteckt war, wurden sowohl der Server als auch sämtliche Backups verschlüsselt.

„Man denkt ja immer, wir sind gut geschützt und so schnell passiert so etwas nicht, aber ein Mailanhang ist schnell geöffnet und in unserem Fall hat die enthaltene Schadsoftware direkt unsere

gesamte Serverstruktur verschlüsselt und unsere Sicherungssysteme gleich mit infiziert“, erinnert sich Geschäftsführer Jürgen Dinkheler. Der gesamte Betrieb des Unternehmens wurde mit einem Schlag stillgelegt: Weder eine Kommunikation über E-Mails noch der Zugriff auf Daten und Dokumente waren möglich.

Das Unternehmen reagierte richtig und schaltete nicht nur seinen IT-Partner ein, sondern kontaktierte über die 24/7-Notfallnummer das Schadenmanagement-Team des Cyber-Versicherers. Dieser sorgte dafür, dass innerhalb eines Tages ein Team eines spezialisierten Fachunternehmens vor Ort war und sich einen detaillierten Überblick über die Lage verschaffen konnte. Sofort wurden entsprechende Erstmaßnahmen ergriffen. Da die Rettung der alten IT-Struktur zu zeitintensiv gewesen wäre, wurde in Abstimmung mit dem Ver-

sicherer sofort mit dem Aufbau eines neuen Systems begonnen. Zeitgleich konnte durch datenforensische Maßnahmen zumindest ein Teil der Daten sofort gerettet werden. Später folgte über ein aufwändiges und zeitintensives Verfahren die Wiederherstellung weiterer Teile der verschlüsselten Datenstruktur.

Folgende Kosten wurden vom Versicherungsunternehmen im Rahmen der Schadenregulierung erstattet:

- Beschaffung der neuen IT-Hardware
- Installationskosten der Hardware
- Kosten für die Datenrettung und Datenforensik
- Honorare von Fachunternehmen und eingeschalteten Sachverständigen

Auch die fortlaufenden Kosten aufgrund der Betriebsunterbrechung wurden übernommen.

! „Zum Glück waren wir seinerzeit der Empfehlung unseres Versicherungsmaklers gefolgt und hatten uns gegen die Folgen eines solchen Ausfalls versichert.“, so Jürgen Dinkheler weiter. Der Betriebsunterbrechungsschaden wurde von einem Sachverständigenbüro bewertet und durch den Versicherer mit einer Zahlung von EUR 50.000,- entschädigt.

Um einen möglichen Eigenschaden richtig bewerten zu können, muss die eigene IT-Infrastruktur eingehend analysiert werden, wobei neben der verwendeten Technik und der Wirksamkeit implementierter Schutz- und Sicherheitsmechanismen insbesondere Größe und Art des verwendeten Datenbestands risikorelevant sind.

Die eventuelle Schadenhöhe sollte insbesondere für die folgenden potentiellen Ereignisse geprüft werden:

- Datendiebstahl, -verlust oder -verschlüsselung
- Datenmissbrauch, Manipulation von Daten
- Verletzung von Datenschutzrechten Dritter
- Verletzung von Datenschutzgesetzen / -verordnungen
- Teil- oder Totalausfall des Systems
- U.v.m.

Die denkbaren Schadenszenarien sind dabei sehr vielfältig und eine begleitende Beratung hinsichtlich des notwendigen und richtigen Versicherungsschutzes ist unerlässlich. Das auf Ihr Unternehmen abgestimmte Konzept mit unterschiedlichen

Deckungsbausteinen, Versicherungssummen und Selbstbehalten entwickeln und platzieren wir gern für Sie.

AW



Neues zur betrieblichen Versorgung

Betriebliche Krankenversicherung bKV

Steigender Beliebtheit erfreut sich die betriebliche Krankenversicherung (bKV). Sie steht unverändert noch vor dem Dienstwagen oder der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente auf der Wunschliste vieler Arbeitnehmer. Die Gründe hierfür sind u.a. in reduzierten Leistungen der Krankenkassen und dem veränderten Zeichnungsverhalten vieler Krankenkassen zu suchen: Mitarbeiter mit Vorerkrankungen gelten häufiger früher als nicht mehr versicherbar.

Der Zugang zu einer arbeitgeberfinanzierten bKV findet in der Regel ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeit statt. Auch am freien Markt nicht mehr versicherbare Mitarbeiter kommen somit in den Genuss hochwertiger Krankenversicherungsleistungen, wie beispielsweise einer stationären Chefarztbehandlung mit Unterbringung im Zweibettzimmer. Darüber hinaus ermöglichen sogenannte Budgettarife den Mitarbeitern, Gesundheitsleistungen in ganz verschiedenen Sparten wahrzunehmen – sei es für eine zahnärztliche Prophylaxe, für Sehhilfen oder für nicht von der Krankenkasse unterstützte Vorsorgeuntersuchungen.

Eine bKV schafft erlebbaren Mehrwert und bindet Mitarbeiter an das Unternehmen. Die Aussicht auf eine arbeitgeberfinanzierte Gesundheitsversorgung ist zudem ein taugliches Mittel, um sich in der Mitarbeitergewinnung von Mitbewerbern abzugrenzen.

Seit dem 01.01.2020 flankiert der Gesetzgeber die bKV mit einer Steuerprivilegierung: Bei richtiger Gestaltung sind die Beiträge eines Arbeitgebers bis zur Höhe von EUR 44,- monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Rechtliche Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Der Gesetzgeber hat durch Gesetzesänderungen in den letzten Monaten die Sicherheit und Attraktivität gestärkt und bürokratische Hürden reduziert. Im Einzelnen:

- **Verwaltungsvereinfachung bei ausscheidenden Mitarbeitern**
Bisher musste der Arbeitgeber bei vorzeitigem Ausscheiden eines Arbeitnehmers innerhalb gewisser Fristen die Begrenzung der Ansprüche schriftlich erklären,

um seine Haftung zu reduzieren. Diese Erklärung muss nun nicht mehr erfolgen. Die Arbeitgeber sollten ihre internen Prozesse dahingehend anpassen.

- **Insolvenzsicherungspflicht für regulierte Pensionskassen**
Auf Basis eines EuGH-Urteils werden ab 2021 sogenannte „regulierte Pensionskassen“, die in der Regel nicht dem gesetzlichen Sicherungsfonds (Protector) unterliegen, über den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) insolvenzsicherungspflichtig. Arbeitgeber, die bisher noch nicht Mitglied im PSV sind, müssen dem PSV die Beitragspflicht bis zum 31.03.2021 anzeigen.
- **Verbesserung der Geringverdiener-Förderung nach §100 EStG**
Der maximal förderfähige Arbeitgeberbeitrag zur bAV für einen Geringverdiener verdoppelt sich von EUR 480,- auf EUR 960,- pro Jahr. Dabei bleibt die Förderquote, die der Arbeitgeber vom Staat erhält, weiterhin bei 30 %, so dass die maximale Arbeitgebererstattung von EUR 144,- auf EUR 288,- ebenfalls steigt.

In diesem Zusammenhang wurde die Einkommensgrenze zur Definition eines Geringverdieners im Sinne des §100 EStG von EUR 2.200,- auf EUR 2.575,- angehoben.

- **Freibetrag bezüglich Krankenversicherungsbetrag für Betriebsrenten**

Ab dem 01.01.2020 gilt ein monatlicher Freibetrag von EUR 159,25 für Rentenleistungen aus Betriebsrenten. Wenn diese über dem Freibetrag liegen, werden Betriebsrenten anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragsatz verbeitragt. Im Vergleich zur bisherigen Freigrenze, ein echter Vorteil für Rentner da bei Übersteigen der Freigrenze bisher auf die komplette Leistung Beitragspflicht bestand.

Der Freibetrag gilt auch für Betriebsrentner, die bisher schon Rente bezogen haben und ist an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind allerdings weiterhin vom Gesamtbetrag der Betriebsrente zu entrichten. (Die Regelung gilt nicht für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.)

- **Betriebliche Einkommenssicherung**

Als Alternative zu Produktlösungen in der dritten Schicht kann heutzutage die persönliche Einkommenssicherung der Arbeitnehmer auch über betriebliche Vorsorgemodelle initiiert werden. Im Vordergrund stehen hierbei die betriebliche Berufsunfähigkeits- und die betriebliche Grundfähigkeitsversicherung.

Durch Kollektivverträge über den Arbeitgeber können Absicherungen für Arbeitnehmer erreicht werden, die aufgrund von Vorerkrankungen keine oder nur mit Erschwernissen eine Absicherung erhalten. Mittels Arbeitgebererklärungen, wie z.B. Dienstobliegenheitserklärungen, entfallen bestenfalls langwierige Risikoprüfungen.

Darüber hinaus ist bei einigen Berufsgruppen ein hohes Preisniveau ein reales Hemmnis für die adäquate Absicherung. Über die inzwischen unstrittige steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung für Leistungen der Einkommenssicherung und unter Einbindung der 15%igen Arbeitgeberzulage, ergeben sich insbesondere für „teure“ Berufsgruppen neue Perspektiven bei der Einkommenssicherung. Alternativ nutzen Arbeitgeber bereits zunehmend Lösungen, die durch das Unternehmen finanziert werden, um damit eine höhere Bindung bei den Arbeitnehmern zu erreichen.

Die neuesten Produktlösungen umfassen über die finanzielle Absicherung hinaus u.a. präventive Maßnahmen zur Gesundheitserhaltung der Mitarbeiter wie Gesundheitstelefon für medizinische Zweitmeinungen, Beratungen zu Medikamenten und Impfungen bis hin zur psychologischen Erstberatung. Außerdem spielen integrative Maßnahmen bei Rückkehr in das Berufsleben genauso eine Rolle wie der familiäre Schutz bei Todesfall.

! Fazit: Der Arbeitgeber kann durch ein modernes Versorgungswerk mittels Integration der betrieblichen Einkommenssicherung sowie der betrieblichen Krankenversicherung durch Senkung von krankheitsbedingten Kosten und einer attraktiven Positionierung im Wettbewerb bei der Personalgewinnung und -bindung profitieren.

MB



Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren / Steuern sparen

Das Jahresende ist eine alljährlich willkommene Gelegenheit, die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und, wenn Sie dies möchten, auch mit einem persönlichen Rat.

- ✓ **Steuerfreibeträge ausgenutzt?**

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

- ✓ **Betriebliche Altersversorgung (bAV)**

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Die dauerhafte Steuer- und Sozialabgabenbefreiung dieser Lohnbestandteile ist mittlerweile gesichert. Die möglichen Höchstbeiträge für Entgeltumwandlungen in der bAV steigen in der Regel jährlich. Sind diese ausgeschöpft? Die Anpassungen werden schnell mal vergessen. Im Zuge des Betriebsrentenstärkungs-

gesetzes wurden die monatlich geförderten Höchstbeiträge ab 2018 noch einmal deutlich erhöht auf bis zu 8 % (vorher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Besteht für Sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Pensionszusage? Und wenn ja, wann wurde sie zuletzt angepasst bzw. wann wurden die Finanzinstrumente / Rückdeckungsversicherungen zu deren Erfüllung überprüft?

✓ **Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich**

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Sind neue Betriebsstätten / Standorte hinzugekommen? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Wurden Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen? Gab es Änderungen in der Rechtsform / Firmierung oder in der Eigentümerstruktur? Sind Veränderungen bei umweltrelevanten Anlagen vorgenommen worden? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen. Sind die Versicherungssummen noch ausreichend bemessen? Wann haben Sie diese zuletzt angepasst?

✓ **Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung**

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

✓ **Steuervorteil Unfallversicherung**

Arbeitnehmer, die eine private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung (Freizeit- und Berufsunfälle) abgeschlossen haben, können vereinfacht 50 % des Beitrages als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessene hohe Unfallvorsorge zu den Topbedingungen der Guarantee Advisor Group zu wählen.

✓ **Betriebsunterbrechungs- / Ertragsausfall-Versicherung**

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird gegebenenfalls in Höhe von bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet. Auf alle Fälle sollten Sie die aktuell versicherte Summe prüfen und, sofern noch nicht geschehen, dem Versicherer melden.

✓ **Versicherungssummen klären / anpassen**

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert? Ist fremdes Eigentum, welches Sie gegebenenfalls bedingungsgemäß mitversichern müssen (z.B. Werkzeuge, zu bearbeitende Gegenstände / Waren) in Ihrem Betrieb vorhanden und in der Versicherungssumme berücksichtigt? Stellen Sie vielleicht einzelne Kunstgegenstände aus, die separat versichert werden sollten?

✓ **Vollkaskodeckung überprüfen**

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

✓ **Steuersparmodell Rürup-Rente**

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist der Steuerspareffekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente, auch genannt Basisrente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlicher Förderung Teile der eigenen Altersversorgung aufzubauen.

! Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen in Ihrem Vertrag, z.B. aus Tantiemen!

✓ **Riester-Rente**

Sofern Sie zum förderberechtigten Kreis der Personen gehören, die Riester-Verträge abgeschlossen haben, sollten Sie die Höhe der Zahlungen jährlich mit den Einkommensdaten abgleichen. Nur so ist der Erhalt der maximalen Zulagen oder der höchstmögliche Steuereffekt garantiert.

✓ **Sondertipp: Corona bedingte Prämienreduzierungen nutzen**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Versicherer die Möglichkeit geschaffen, die Prämien von Verträgen, die ganz oder in Teilen umsatzbasiert berechnet werden bzw. der Umsatz mit zur Ermittlung der Versicherungssumme herangezogen wird, noch in diesem Jahr anzupassen. In der Regel erfolgen die Abfragen und Anpassungen erst im folgenden Geschäftsjahr und werden dann rückwirkend korrigiert. Unter Umständen können Sie damit noch in diesem Jahr eine Entlastung Ihrer Versicherungsbeiträge generieren.

HK



Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.